

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, AUB: Transparenz/Angemessenheit einer Kündigungsregelung**
Urteil vom 11.12.2024, Az: IV ZR 498/21
2. **BGB: Vertretung beim Anspruch auf Rückübertragung**
Urteil vom 06.12.2024, Az: V ZR 159/23
3. **WEG: Anwendung einer geänderten Kostenverteilung**
Urteil vom 15.11.2024, Az: V ZR 239/23
4. **BGB, ZPO: Zugang einer Willenserklärung bei qualifizierter elektronischer Signatur**
Versaeumnisurteil vom 27.11.2024, Az: VIII ZR 155/23
5. **EGBGB: Angabe von Darlehensart und Vertragslaufzeit**
Urteil vom 03.12.2024, Az: XI ZR 151/23
6. **BGB: Keine Anwendung der Dreijahreslösung auf rechtsgrundlose Kontoführungsentgelte**
Urteil vom 19.11.2024, Az: XI ZR 139/23
7. **ZPO, KapMuG: Einhaltung der Grenzen von Feststellungszielen**
Beschluss vom 12.11.2024, Az: XI ZB 22/22
8. **FamFG: Mitteilung von Gutachten an Kinder über 14 Jahren**
Beschluss vom 06.11.2024, Az: XII ZB 368/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, AUB: Transparenz/Angemessenheit einer Kündigungsregelung**
Urteil vom 11.12.2024, Az: IV ZR 498/21
In Verträgen über eine Unfall-Kombirente, in denen der Versicherer eine Leistung nach einem Unfall, nach definierter Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestimmter Organe oder der körperlichen und geistigen Fähigkeiten als Folge einzelner Krankheiten oder durch Unfall, bei Verlust einzelner Grundfähigkeiten und nach Feststellung einer Pflegestufe gemäß Sozialgesetzbuch verspricht, verstößt die Vereinbarung eines Rechts des Versicherers zur ordentlichen Kündigung in Nr. 10.2 Abs. 2 und 4 AUB 2008 nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteiligt den Versicherungsnehmer nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB .
2. **BGB: Vertretung beim Anspruch auf Rückübertragung**
Urteil vom 06.12.2024, Az: V ZR 159/23

Wird in einem Grundstücksüberlassungsvertrag der Anspruch des Veräußerers auf Rückübertragung des Grundstücks als "höchstpersönlich" bezeichnet, hindert dies regelmäßig nicht die Stellvertretung bei der Geltendmachung des Anspruchs.

3. WEG: Anwendung einer geänderten Kostenverteilung

Urteil vom 15.11.2024, Az: V ZR 239/23

WEG § 16 Abs. 2 Satz 2 , § 28 Abs. 1 , Abs. 2

Ist die Kostenverteilung durch gültigen Beschluss geändert worden, muss der geänderte Kostenverteilungsschlüssel in nachfolgenden Wirtschaftsplänen bzw. Jahresabrechnungen sowie bei der Erhebung von Sonderumlagen angewendet werden; die Anfechtungsklage gegen den auf der Grundlage des Wirtschaftsplans bzw. der Jahresabrechnung oder zur Erhebung einer Sonderumlage gefassten Beschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass der vorangegangene Beschluss über die Änderung der Kostenverteilung ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht (im Anschluss an Senat, Urteil vom 16. Juni 2023 - V ZR 251/21 , ZWE 2023, 416 Rn. 11).

WEG § 16 Abs. 2 Satz 2

Beschlüsse über die Änderung der Kostenverteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG unterliegen - vorbehaltlich einer Nichtigkeit etwa nach den §§ 134 , 138 BGB - einer materiellen Kontrolle nur im Rahmen der Anfechtungsklage (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 10. Oktober 2014 - V ZR 315/13 , BGHZ 202, 346 Rn. 13 ff.; Urteil vom 12. April 2019 - V ZR 112/18 , BGHZ 221, 373 Rn. 7 f., 26).

4. BGB, ZPO: Zugang einer Willenserklärung bei qualifizierter elektronischer Signatur

Versaumnisurteil vom 27.11.2024, Az: VIII ZR 155/23

a) Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.

b) Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130e ZPO am 17. Juli 2024 erfüllt, wenn in einem Zivilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird.

5. EGBGB: Angabe von Darlehensart und Vertragslaufzeit

Urteil vom 03.12.2024, Az: XI ZR 151/23

a) Zur Angabe der Art des Darlehens nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB bei einem grundpfandrechtlich gesicherten Annuitätendarlehen.

b) Zur Angabe der Vertragslaufzeit nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB bei einem grundpfandrechtlich gesicherten Annuitätendarlehen.

6. BGB: Keine Anwendung der Dreijahreslösung auf rechtsgrundlose Kontoführungsentgelte

Urteil vom 19.11.2024, Az: XI ZR 139/23

Ein Bankkunde kann sich auch dann noch auf die Unwirksamkeit einer Zustimmungsfiktionsklausel nach Maßgabe des Senatsurteils vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20 , BGHZ 229, 344) berufen und rechtsgrundlos gezahlte Kontoführungsentgelte gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB zurückverlangen, wenn er die von der Bank rechtsgrundlos vereinnahmten Entgelte länger als drei Jahre widerspruchslos gezahlt hat. Die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung von Energielieferverträgen geltende sogenannte Dreijahreslösung (BGH, Urteile vom 14. März 2012 - VIII ZR 113/11 , BGHZ 192, 372 Rn. 21, vom 1. Juni 2022 - VIII ZR 287/20 , BGHZ 233, 339 Rn. 42 und vom 25. September 2024 - VIII ZR 176/21 , juris Rn. 44, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen) findet im Zusammenhang mit der Rückforderung rechtsgrundlos erhobener Kontoführungsentgelte keine Anwendung.

7. ZPO, KapMuG: Einhaltung der Grenzen von Feststellungszielen

Beschluss vom 12.11.2024, Az: XI ZB 22/22

a) Zu der Pflicht des Oberlandesgerichts, die Grenzen von Feststellungszielen einzuhalten.

b) Zum Erfordernis von Angaben über Bewertungsgutachten und zu ihrer Darstellung in einem Verkaufsprospekt eines geschlossenen Immobilienfonds (Fortführung von Senatsbeschluss vom 13. Juni 2023 - XI ZB 17/21 , WM 2023, 1409 ff.).

8. FamFG: Mitteilung von Gutachten an Kinder über 14 Jahren

Beschluss vom 06.11.2024, Az: XII ZB 368/24

a) In Verfahren, welche die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes betreffen, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist das nach § 321 Abs. 1 FamFG eingeholte Sachverständigengutachten mit seinem vollen Wortlaut dem betroffenen Kind im Hinblick auf seine Verfahrensfähigkeit (§ 167 Abs. 3 FamFG) grundsätzlich rechtzeitig vor dem Anhörungstermin zu überlassen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu diesem und den sich hieraus ergebenden Umständen zu äußern (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 9. Oktober 2024 - XII ZB 253/24 - juris).

b) Von der Bekanntgabe des Sachverständigengutachtens kann in diesen Verfahren auch unter den Voraussetzungen des § 164 Satz 2 FamFG abgesehen werden. Dem betroffenen Kind ist dann jedoch der Inhalt des Gutachtens entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand durch den Verfahrensbeistand mitzuteilen (im Anschluss an

Senatsbeschluss vom 9. Oktober 2024 - XII ZB 253/24 - juris). BGH, Beschluss vom
6. November 2024 - XII ZB 368/24 - OLG Celle AG Stadthagen